

Satzung der Gemeinde Piethen über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt GO LSA vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der geänderten Fassung vom 20.11.2001 (GVBl. S. 457), sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) neugefasst und bekanntgemacht am 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) geändert durch Artikel 4 3. Vorschaltgesetz zur Funktionalreform vom 20. 10.2001 (GBl. S. 434) sowie § 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 21.04. 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 129.03.2001 (GVBl. S. 132), sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.08.2000 (GVBl. S. 526) und Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) und Ausführungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat der Gemeinde Piethen in seiner Sitzung am 04.02.2004, zuletzt geändert am 30.05.2008, folgende Satzung beschlossen

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1)

Die Gemeinde Piethen wälzt die Abwasserabgabe, die sie für das aus Kleinkläranlagen über eine öffentliche Kanalisation ohne weitere Abwasserbehandlung eingeleitete Abwasser und an Stelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2)

Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser nachweislich

a) rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder

b) in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und nach Abfallrecht entsorgt wird.

Die Nachweisführung und deren Kosten fallen dem Abgabepflichtigen zur Last. Auf Antrag teilt die Gemeinde dem Abgabepflichtigen verbindlich mit, welche Nachweisführungen im Einzelfall erforderlich sind.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Kleineinleitung ist der Abwassereinleiter, also der Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung, abgabepflichtig. Es gilt die zu widerlegende Vermutung, dass der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer/Erbbauberechtigte nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, der Gemeinde mitzuteilen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 8 Ziff. 1) versäumt, so haftet er für die Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung und im übrigen mit dem Vorliegen des bestandskräftigen Festsetzungsbescheides des Landes Sachsen-Anhalt zur Erhebung der Abwasserabgabe.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss des Grundstückes an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde beendet wird oder die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige dies der Gemeinde schriftlich angezeigt hat.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohnern berechnet. Sie gelten nach Maßgabe des § 1 als Einleiter.
- (2) Die Abgabe beträgt 17,90 € pro Einwohner und Jahr.

§ 5 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

Die Abwasserabgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abwasserabgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen des Anspruches aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 - 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 - 232 der Abgabenordnung vom 16.03.76 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und Ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Abwassermengen nach § 4 Ziff. 2 lt. a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen lässt.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Festsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

2. entgegen § 8 Ziff. 3 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 9 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 9 Ziff. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 5. entgegen § 9 Ziff. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 16 (3) KAG-LSA geahndet werden.

§ 12

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

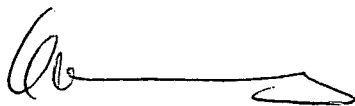
Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Piethen, 04.02.2004 /30.05.2008



Stary
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

